



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. Juli 1964

Nr. 1/1964

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1964.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung der Evangelisch-lutherischen Krankenhausgemeinde Lübeck.

Läuteordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Durchführungsbestimmungen zur Läuteordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Ordnung für den Beirat für Frauenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

### III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

Synode

Rechtsausschuß

Verbindungsausschuß „Nordelbische Kirche“

Wahlkollegium

Kuratorium Christophorushaus Bäk

Kuratorium Siedlung Altersdank

Kirchenvorstände

## V. Personalmeldungen

## VI. Mitteilungen

Berichtigung

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse  
für das Rechnungsjahr 1964

Vom 18. Dezember 1963

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1964 (1. Januar bis 31. Dezember 1964) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 10 430 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 13. Dezember 1963 und von der Kirchenleitung am 18. Dezember 1963 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Juli 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung der  
Evangelisch-lutherischen Krankenhausgemeinde Lübeck

Vom 19. Juni 1964

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Der § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Anstaltsgemeinde für die Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost vom 30. März 1960 – Kirchl. Amtsblatt 1960, S. 44 – tritt außer Kraft.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Juni 1964 und von der Kirchenleitung am 19. Juni 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. Juli 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

## Läuteordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
Vom 19. Juni 1964

Kirchenleitung und Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 in Verbindung mit Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Kirchenglocken läuten zum Gottesdienst und zum Gebet, zum Lobpreis Gottes und als Ausdruck der Trauer vor Gott. Dieser kirchliche Aufgabenbereich darf bei der Zulassung von Sondergeläuten nicht außer acht gelassen werden.

### § 2

(1) In allen Kirchen wird geläutet:

- a) Am Morgen und zur Vesper jedes Werktages;
- b) am Morgen jedes Sonn- und Feiertages;
- c) in der Frühe des ersten Weihnachtstages, soweit nicht örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen;
- d) in der Frühe des ersten Oster- und Pfingstfeiertages;
- e) zur Mittagsstunde an den ersten und zweiten Feiertagen der hohen Feste, am 1. Advent, Neujahrstag, Gründonnerstag, Himmelfahrtstag, Erntedankfest, Reformationsfest, Bußtag und Ewigkeitssonntag;
- f) am Karfreitag zur Todesstunde Jesu Christi;
- g) am Abend der Sonnabende und am Vorabend des ersten Weihnachtstages, des Neujahrstages, Himmelfahrtstages, Reformationsfestes und Bußtages;
- h) um Mitternacht in der Weihnachts-, Neujahrs-, und Osternacht;
- i) zu den Gottesdiensten und während des Vaterunsers im Gottesdienst.

(2) Geläut wird gewährt bei Taufen, Trauungen, Sterbefällen und kirchlichen Bestattungen. Diese Geläute werden nicht als volle Geläute ausgeführt.

### § 3

(1) Der Kirchenvorstand kann die Einführung weiterer regelmäßiger Geläute sowie die Aufhebung von einzelnen in § 2 Absatz 1 angegebenen Geläuten beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus örtlichem kirchlichem Anlaß ein Sondergeläut beschließen. Das Sondergeläut darf die Dauer von höchstens 10 Minuten nicht überschreiten.

### § 4

Aus besonderer kirchlicher Veranlassung kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Synode ein außerordentliches allgemeines Geläut anordnen sowie einzelne der in § 2 Absatz 1 angegebenen Geläute untersagen.

### § 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Juli 1964 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Glockenläuteordnung vom 18. September 1945 – Kirchl. Amtsblatt 1946 S. 5 – aufgehoben.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere über Zeit, Art und Dauer der Geläute, erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung des Geistlichen Ministeriums.

Das vorstehende von der Synode am 6. Juni 1964 und von der Kirchenleitung am 19. Juni 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. Juli 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

## Durchführungsbestimmungen

zur Läuteordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 19. Juni 1964

Auf Grund von § 5 Absatz 2 der Läuteordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 19. Juni 1964 – Kirchl. Amtsblatt 1964, S. 124 – erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

### § 1

Es wird geläutet:

1. werktags 8 Uhr Hohe Glocke 5 Minuten  
18 Uhr Hohe Glocke 5 Minuten.
2. sonnabends sowie am Vorabend des ersten Weihnachtstages, Neujahrstages, Reformationsfestes und Bußtages  
20 Uhr volles Geläut 10 Minuten.
3. an Sonn- und Feiertagen (wo Epiphania, Johannis und Michaelis kirchlich begangen werden, auch an diesen Tagen) 8 Uhr volles Geläut 10 Minuten.
4. in der Weihnachts-, Neujahrs- und Osternacht  
24 Uhr volles Geläut 15 Minuten.
5. am ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes  
6 Uhr volles Geläut 15 Minuten (soweit nicht örtliche Gegebenheiten entgegenstehen)  
8 Uhr volles Geläut 10 Minuten  
12 Uhr volles Geläut 15 Minuten.
6. am zweiten Tage der drei hohen Feste sowie am 1. Advent, Neujahrstag, Gründonnerstag, Himmelfahrtstag, Erntedankfest, Reformationsfest, Bußtag und Ewigkeitssonntag  
8 Uhr volles Geläut 10 Minuten  
12 Uhr volles Geläut 15 Minuten.
7. am Karfreitag  
15 Uhr Tiefe Glocke 10 Minuten.
8. zu den Gottesdiensten:
  - a) vor Beginn des Hauptgottesdienstes  
volles Geläut 10 Minuten
  - b) vor Beginn des Sakramentsgottesdienstes  
volles Geläut 10 Minuten
  - c) vor Beginn der Nebengottesdienste (Kindergottesdienste, Mette, Vesper usw.)  
Hohe Glocke 5 Minuten
9. zu folgenden Amtshandlungen:
  - a) Taufe Hohe Glocke 5 Minuten
  - b) Trauung Hohe Glocke 5 Minuten
  - c) Beerdigung Tiefe Glocke 5 Minuten.
10. bei Meldung eines Sterbefalles: am Todestage oder innerhalb von 12 Stunden danach  
Tiefe Glocke 5 Minuten.

### § 2

Für die Handhabung des Läutens gelten die Bestimmungen des Abschnitts B der Läuteordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – ABl. d. VELKD Bd. I, S. 41, ABl. d. Evangelischen Kirche in Deutschland 1956 S. 197 –.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 19. Juni 1964 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Juli 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

## Ordnung

für den Beirat für Frauenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 28. November 1963

### § 1

(1) Der Frauenbeirat der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Zweck und Aufgabe des Frauenbeirates ist es, die Arbeit der landeskirchlichen Frauenarbeit zu fördern und die Kirchenleitung in allen Fragen zu beraten, die die kirchliche Frauenarbeit betreffen.

(3) Der Frauenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Auftrag der Kirche gegenüber den Frauen entsprechend der sich wandelnden Struktur unserer Gesellschaft neu zu durchdenken und Mittel und Wege zur Verwirklichung dieses Auftrages zu suchen;
- b) den Dienst zu erkennen und einzuleiten, den die Kirche insbesondere den Frauen schuldet, die vom kirchlichen Leben noch nicht erfaßt sind;
- c) die vorhandenen Frauenhilfen und -kreise für neue missionarische und diakonische Aufgaben zu gewinnen und zuzurüsten;
- d) in allen Arbeitsgebieten der Kirche für die Mitarbeit und Mitbeteiligung der Frauen in den Gemeinden und kirchlichen Körperschaften Sorge zu tragen und die Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau innerhalb des kirchlichen Lebens zu fördern;
- e) den Haushalt der landeskirchlichen Frauenarbeit mit zu beraten.

### § 2

(1) Dem Frauenbeirat gehören bis zu 15 Mitglieder an, einschließlich des Vorsitzenden. Sie müssen zum Kirchenvorsteher wählbar sein (Art. 17, Abs. 1 u. 2 der Kirchenverfassung).

(2) Dem Beirat sollen angehören:

die Inhaberin der Pfarrstelle für landeskirchliche Frauenarbeit,

3 Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes der Evangelischen Frauenhilfe,  
der Leiter des Diakonischen Amtes,  
die Beauftragte für weibliche Jugendarbeit,  
die Krankenhauspastorin,  
die kirchliche Fürsorgerin,  
2 Gemeindepastoren,  
eine Jugendleiterin der Kindergärten,  
4 weitere Gemeindeglieder, Männer oder Frauen.

Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen; die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.

Die Mitglieder des Beirates erhalten ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

Der Beirat hat das Recht, Vertreter anderer Frauenverbände und Frauen aus dem öffentlichen Leben Lübecks an seiner Arbeit zu beteiligen.

### § 3

Den Vorsitz im Beirat führt die Inhaberin der Pfarrstelle für landeskirchliche Frauenarbeit. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Schriftführer.

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Kirchenleitung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates durch den Bischof oder ein anderes Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, von der die Kirchenleitung eine Abschrift erhält.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 28. November 1963 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Juli 1964

Die Kirchenleitung  
Göbel

## III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

### Synode

Zur Synode wurde gewählt vom Geistlichen Ministerium:  
Pastor Paucke mit einer Wahlzeit bis 1966.

Zur Synode wurden gewählt von der St. Lukas-Krankengemeinschaft:

Dr. med. Wolfgang Hering mit einer Wahlzeit bis 1966,  
Walter Schütt mit einer Wahlzeit bis 1969.

### Rechtsausschuß

In den Rechtsausschuß der VI. Synode wurden gewählt:  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Timm (Vorsitzender)

Pastor Dr. Lewerenz (stellvertretender Vorsitzender)

Rektor Bendrath

Auskunftsstellenleiter von Münchow

Pastor Paucke

Pastor Pautzke

Landgerichtsrat Schmidt

### Verbindungsausschuß „Nordelbische Kirche“

In den Verbindungsausschuß der VI. Synode wurden gewählt:

Pastor Dr. Dreyer (Vorsitzender)

Pastor Benn (stellvertretender Vorsitzender)

Dipl.-Ing. Döring

Mittelschullehrer Ernst

Studienrat Ogilvie

Pastor Reinholtz

Oberlandesgerichtsrat Dr. Timm

### Wahlkollegium

gemäß § 1 Absatz 2 d des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

In das Wahlkollegium wurden von der VI. Synode gewählt:

Rektor Kolz

Oberstudienrat Möhler

Frau Runde

Landgerichtsrat Schmidt

Oberlandesgerichtsrat Dr. Timm

### **Kuratorium Christophorus Haus Bäk**

Ausgeschieden ist: Präses Thiemann

Berufen wurde: Lehrer Meyer

### **Kuratorium Siedlung Altersdank**

Ausgeschieden sind:

Pastor Apelt

Kirchenvorsteher Martin Reinke

Berufen wurden:

Pastor Ahrens

Kirchmeister Dr. med. Clemens

### **Kirchenvorstände**

#### **Paul Gerhardt**

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Pastor Apelt (Vorsitzender)

Zum Vorsitzenden bestellt wurde:

Pastor Loerbroks

Als stellvertretender Vorsitzender bestätigt wurde:

Pastor Walter Ahrens

#### **St. Thomas**

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Alfred Friede

In den Kirchenvorstand berufen wurde:

Claus Blandow

#### **Auferstehung**

Pastor Dr. Gruhn, Vorsitzender

Fritz Hark, stellvertretender Vorsitzender

und Kirchmeister

Heinrich Altrock

Ingo Bubert

Alfred Friede

Fritz Hark

Johannes Schulz-Ankermann

Ellen Stöhr

#### **St. Christophorus**

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Gerhard Heinrich

Klaus Henke

Walter Krüger

Dr. Werner Ludewigs

Kurt Nitschke

Dieter Trappe

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Kurt Gonell

Paul Hübner

Luise Nagel

August Patron

Harri Sternke

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes:

Pastor Dr. Gürtler, Vorsitzender

Pastor Dr. Janssen, stellvertretender Vorsitzender

Rudolf Bring

Erhard Buck

Kurt Gonell

Paul Hübner

Irma Gräfin von Kanitz

Luise Nagel

August Patron

Alfred Peter

Ulrich Riedler

Harri Sternke

#### **Kücknitz**

Auf Wunsch vom Vorsitz im Kirchenvorstand entbunden wurde:

Pastor Benke

Zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt wurde:

Pastor Paucke

#### **St. Lukas-Krankenhaus**

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Ilse Götsch

In den Kirchenvorstand berufen wurde:

Wilhelm Prieb

#### **Travemünde**

Berichtigung:

Im Kirchlichen Amtsblatt Seite 121 ist veröffentlicht:

Als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wurde bestätigt: Pastor Christoph Meyer.

Es muß heißen: Kirchmeister Anton Meyer.

#### **Schlutup**

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Margarethe Grollmus

In den Kirchenvorstand berufen wurde:

Heinrich Voß

## **V. Personalnachrichten**

### **Pastoren**

Berufen wurden:

Pastor Apelt, bisher Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, in eine Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde.

Pastor Dr. Janssen, bisher in einer landeskirchlichen Pfarrstelle, in eine Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde.

Pastor Ahrens, bisher Missionsdirektor in Breklum, in eine Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

Pastor Harloff in eine Pfarrstelle der v. Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Als Predigtstätte zugewiesen wurde dem Religionslehrer am Katharineum Pastor Böhm die St. Katharinenkirche.

Zum stellvertretenden Pressereferent bestellt wurde:

Pastor Loerbroks.

Zum Beauftragten für apologetische Fragen bestellt wurde:

Pastor Brauer

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Willy Friedrich, zuletzt Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Diakonische Arbeit.

### **Erste theologische Prüfung**

Die erste theologische Prüfung hat bestanden: die Kandidatin Gundula Meyer.

### Vikare

In die Vikarsausbildung übernommen wurde:  
cand. theol. Gundula Meyer.

In den Vikarsausbildungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übergewechselt ist:  
Vikar Dr. Alfred Suhl.

In den Vikarsausbildungsdienst der Evang.-Luth. Kirche Schleswig-Holsteins übergewechselt ist:  
Vikar Eberhard Voß.

### Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten sind nach dem Stand vom 1. Juni 1964 eingetragen:

stud. theol. Braasch, Volker  
stud. theol. von Brandt, Karl-Friedrich  
stud. theol. Brauer, Helmut-Michael  
stud. theol. Eggert, Frank  
stud. theol. Förster, Lothar  
stud. theol. Geiger, Helmut  
stud. theol. Grusnick, Wolfgang  
stud. theol. Gülzow, Christian  
stud. theol. Gülzow, Friedrich  
stud. theol. Hauschild, Wolf-Dieter  
stud. theol. Heseke, Walter  
stud. theol. Jansen, Peter Cornelius  
stud. theol. Kopetzky, Bärbel  
stud. theol. Krause, Martin  
stud. theol. Lehmann, Jürgen  
stud. theol. Lehmann, Rudolf  
stud. theol. Lüdtke, Meike  
stud. theol. Möller, Martin  
stud. theol. Niesen, Holger  
stud. theol. Parge, Peter  
stud. theol. Paulsen, Henning  
stud. theol. Rönndahl, Peter Jürgen  
stud. theol. Schön, Reinhard  
stud. theol. Selke, Hartwig  
stud. theol. Stender, Sigrid  
stud. theol. Sujatta, Lieselotte  
stud. theol. Taube, Dieter  
stud. theol. Witt, Siegrid  
stud. theol. et phil. Dassow, Ingrid  
stud. theol. et phil. Gerth, Renate  
stud. theol. et phil. Giese, Rüdiger  
stud. theol. et phil. Hahn, Sönke  
stud. theol. et phil. Hohmeister, Gerd  
stud. theol. et phil. Krause, Erika  
stud. theol. et phil. Moßner, Ute  
stud. theol. et phil. Riechers, Ilse-Ingrid  
stud. theol. et phil. Schmidt-Böhme, Reinhold

### Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden sind:

Peter Backens, St. Jürgen-Kirchengemeinde,  
Dietrich Bernhard Chappuzeau, Bugenhagen-Kirchengemeinde,  
Regine Chappuzeau, St. Stephanus-Kirchengemeinde,  
Pfarrhelferin und Organistin Elisabeth Böttger, aus der Kirchengemeinde Nusse.

Als Chorleiter und Organist angestellt wurden:  
Ingrid Taschau, St. Jürgen-Kirchengemeinde,  
Regine Chappuzeau, Bugenhagen-Kirchengemeinde,  
Gustel Clasen, Kirchengemeinde Nusse.

### Diakone und Gemeindeführer

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist:  
Diakon Otto Patz, St. Matthäi-Kirchengemeinde.

Für den Gemeindedienst angestellt wurden:  
Diakon Friedhelm Wagner, St. Jürgen-Kirchengemeinde,  
Gemeindeführerin Hildegund Thiers, Kirchengemeinde Kücknitz,  
Gemeindeführerin Elisabeth Höpner, Kirchengemeinde Schlutup,  
Pfarrhelferin Meta Höldtke, St. Stephanus-Kirchengemeinde.

### Kirchendiener

Ausgeschieden ist:  
Adolf Seidler, St. Martin-Kirchengemeinde,  
Karl Kasper, Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

Angestellt wurden:  
Walter Kaben, St. Martin-Kirchengemeinde,  
Bernhard Runge, St. Stephanus-Kirchengemeinde,  
Johannes Meyer, Melanchthon, verbunden mit einem Auftrag in St. Marien (St. Katharinen-Kirche).

Zum Kirchenvogt ernannt wurde:  
Kirchendiener Otto Timmermann, Kirchengemeinde Travemünde.

### Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:  
Kirchenamtsmann Walter Freund zum Kirchenamtsrat  
Kirchenoberinspektor Olaf Vahl zum Kirchenamtsmann  
Kircheninspektor Alfred Zacharias zum Kirchenoberinspektor  
Kircheninspektor Horst Kairies zum Kirchenoberinspektor.

Ausgeschieden sind:  
Jugendsekretär Friedrich Strack, Jugend- und Sozialpfarramt,  
Reinhold Mandel.

Angestellt wurden:  
Eva Holzweiß  
Karl Kasper.

## VI. Mitteilungen

### Berichtigung

In § 1 des Kirchengesetzes betr. Umgemeindung der Ortschaft Padelügge vom 18. Juli 1962, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Seite 102, heißt es: „... durch Vertrag vom 3. Oktober 1962...“

Es muß heißen: „... durch Vertrag vom 3. Oktober 1961...“  
Es wird gebeten, die Berichtigung handschriftlich vorzunehmen.

Die Kirchenkanzlei

